

SATZUNG GEÄNDERTE FASSUNG VOM 17.09.2020

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Zauberlinge e.V.“. Vereinssitz ist Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein „Zauberlinge e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung eines Kindergartens.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Alternativen Wohlfahrtsverband (SOAL), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.



§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Alternativen Wohlfahrtsverband LV Hamburg e.V. (SOAL).

§ 5 Mitgliedsarten

- 1) Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

- 2) Aktive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins und sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Nur sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Kindertagesstätte Kinderladen Zauberlinge e.V. betreut werden, bilden die aktiven stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- 3) Sind mehrere Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte von betreuten Kindern aktive Mitglieder im Verein, so kann jeweils nur ein/e Erziehungsberechtigte/r das Stimmrecht ausüben. Sind sich Erziehungsberechtigte über die Ausübung des Stimmrechts im Einzelfall nicht einig, so kann das Stimmrecht nicht wahrgenommen werden.

- 4) Passive Mitglieder fördern die Ziele des Vereins. Sie besitzen ein Teilnahmerecht an den Mitgliedsversammlungen, jedoch ohne Stimmrecht und ohne aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Passives Mitglied kann jede Person werden. Aktive Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Kindern werden, deren Kinder in der Kindertagesstätte Kinderladen Zauberlinge e.V. betreut werden. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

- 2) Mit dem Antrag erkennt die Bewerberin/der Bewerber für den Fall ihrer/seiner Aufnahme die Satzung an.



§ 7 Beiträge

- 1) Aktive Mitglieder zahlen monatliche Beiträge. Die Höhe der Beiträge und die Einzelheiten zur Beitragserhebung sind in der Beitragsordnung geregelt, die nur von der Mitgliederversammlung verändert werden kann.
- 2) Passive Mitglieder setzen die Höhe ihrer Beiträge selbst fest.

§ 8 Beendigung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 7 in Verbindung mit der Beitragsordnung und
 -) Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt kann nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich zum Monatsende erfolgen.
- 3) Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Kindertagesstätte Zauberlinge e.V. betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn alle in der Kindertagesstätte Zauberlinge e.V. betreuten Kinder der jeweiligen Eltern aus der Einrichtung ausscheiden. Eine passive Mitgliedschaft kann in diesem Fall beantragt werden.
- 4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 9 Vereinsorgane



Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeisterin/er
- 2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich.
- 3) Die Entlastung der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.
- 5) Die Vorstandsmitglieder müssen eine angemessene Amtsübergabe an ihre Nachfolger gewährleisten.
- 6) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 11 Zuständigkeit und Geschäftsbereiche des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Koordination der Vereinsverwaltung zuständig. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- 2) Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sind geschäftsführende Vorstände. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, zu vertreten.

- 3) Die Vertretungsmacht des Vereins in Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen verpflichten, obliegt einem der Vorstandsmitglieder zusammen mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 7 (sieben) Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Abberufung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Einstellung und Kündigung von pädagogisch arbeitenden Fachkräften

Dies gilt nicht für Kündigungen die aufgrund eines Verdachts einer Straftat (insbesondere Eigentums- und Vermögens, Sexual- oder aber Körperverletzungsdelikte) erfolgen. Sofern der Verdacht einer solchen Straftat vorliegt, ist der Vorstand berechtigt, eine fristlose, hilfsweise fristgerechte Kündigung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung auszusprechen.

- j) Auflösung des Vereins

- 2) Bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht dürfen aktive Vereinsmitglieder das Stimmrecht für andere aktive Vereinsmitglieder entsprechend der erteilten Vollmacht ausüben.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder ihre Vertretung nachgewiesen wird. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte beschlussfähig wird.
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Einstellung und Kündigung von pädagogisch arbeitenden Fachkräften und bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel (jedoch mindestens drei) aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des §13 beschlossen werden.



- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff, BGB).

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.7.1986 beschlossen. Sie trat in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde. Die letzte Änderung wurde am 17.9.2020 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.



ZAUBERLINGE KINDERLADEN E.V. • MARGARETENSTRASSE 36A • 20357 HAMBURG • TEL: 040 43254324

MAIL: INFO@ZAUBERLINGE.DE • WWW.ZAUBERLINGE.DE